

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Tobias Thalhammer, Thomas Dechant, Brigitte Meyer, Jörg Rohde, Julika Sandt** und **Fraktion (FDP)**,

Dr. Florian Herrmann, Angelika Schorer, Alexander König, Manfred Ländner, Andreas Lorenz, Jakob Schwimmer, Max Strehle, Dr. Manfred Weiß, Otto Zeitler, Josef Zellmeier CSU

zur **Änderung des Meldegesetzes**

A) Problem

Der Landtag hat am 18. Juli 2012 beschlossen, die Staatsregierung aufzufordern, sich im Bundesrat für die Verbesserung des Datenschutzes der Bürgerinnen und Bürger im Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (Meld-FortG) einzusetzen, das am 28. Juni 2012 im Bundestag beschlossen worden war (Drs. 16/13350). Insbesondere sollen durch das Bundesgesetz zu Werbe- und Adresshandelszwecken keine Daten weitergegeben werden dürfen, wenn die Betroffenen den Meldebehörden hierzu nicht ausdrücklich Erlaubnis erteilt haben (Zustimmungslösung statt Widerspruchslösung). Es zeichnet sich erfreulicherweise ab, dass diese Zielsetzung über den Bundesrat Eingang in das Gesetz finden wird, was zu einem besseren Schutz der Daten der Bürger führen wird.

Allerdings wird das Bundesgesetz erst 18 Monate nach Verkündung in Kraft treten, also frühestens Mitte 2014. So lange gilt das bayerische Gesetz über das Meldewesen weiter. In diesem ist nicht geregelt, dass die Weitergabe persönlicher Daten an Unternehmen zum Zweck der Werbung und des Adresshandels der Einwilligung der Betroffenen Bedarf. Es gibt noch nicht einmal die Möglichkeit, der Weitergabe zu widersprechen. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes sind somit die betroffenen Meldedaten der bayerischen Bevölkerung ohne Weiteres abrufbar und dadurch die Bürger nicht hinreichend geschützt.

B) Lösung

Das Gesetz über das Meldewesen wird um die Vorschrift ergänzt, dass die Zulässigkeit der einfachen Melderegisterauskunft zum Zwecke des Adresshandels und der Werbung von der vorherigen Einwilligung der Betroffenen abhängig gemacht wird.

C) Alternativen

Beibehaltung der Schutzlücke für persönliche Daten der bayerischen Bevölkerung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens im Bund.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Meldegesetzes

§ 1

Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 267), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Erteilung einer Auskunft ist nur zulässig, wenn der Antragsteller erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke

1. der Werbung oder
2. des Adresshandels,

es sei denn der Betroffene hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck eingewilligt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Allgemein

Die staatlichen Melderegister werden primär für öffentliche Zwecke geführt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, sich zeitnah und zutreffend in die Register ihrer Wohnorte eintragen zu lassen. Eine Nutzung der Melderegisterdaten für Werbung und Adresshandel darf daher zum Schutz der Daten der bayerischen Bürgerinnen und Bürger nur erfolgen, wenn die Betroffenen hierin ausdrücklich eingewilligt haben.

Zu § 1

In Art. 31 Abs. 1 wird für alle einfachen Melderegisterauskünfte, also alle Auskünfte für die ein berechtigtes Interesse weder vorgetragen werden muss noch geprüft wird, eine Erklärungspflicht des Auskunftsuchenden festgeschrieben, ob die Auskunft zum Zwecke der Werbung oder zum Adresshandel begehrt wird. Wird die Erklärung nicht oder nicht zutreffend abgegeben, erfordert die Auskunft die vorherige Zustimmung des Betroffenen hierzu (Einwilligungslösung).

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.